3. Die Erlangung von Informationen und Beweismitteln im Zusammenhang mit der Realisierung von Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die DDR auf die Auslieferung der fahnenflüchtigen Mörder besteht und diese Position bei allen Verhandlungen mit den Justizorganen der BRD und von Berlin (West) vertritt. Dabei geht die DDR von der Forderung nach uneingeschränkter Achtung und Wahrnehmung ihrer souveränen Rechte einschließlich der Strafhoheit aus. Alle Versuche, gegenüber der DDR revanchistische Staatsbürgerschaftspositionen durchzusetzen, werden entschieden zurückgewiesen.

Bisher sind die Justizorgane der BRD beziehungsweise von Berlin (West) den entsprechenden Auslieferungsersuchen nicht nachgekommen. Darüber hinaus haben sie in allen betreffenden Verfahren die Übergabe der zur Tatausführung benutzten Schußwaffen verweigert, so daß diese demzufolge durch die DDR-Organe keiner kriminaltechnischen Untersuchung unterzogen werden konnten. Um so mehr machten sich deshalb andere Wege der Beschaffung von Informationen mit Bezug auf die Straftat und den Täter notwendig, um die Untersuchung weiterzuführen und Verteidigungsvorbringen der Beschuldigten und deren Anwälte zu entkräften. Reale Möglichkeiten dazu bestehen bei den im Rahmen von Verhandlungen über die Auslieferung zwischen den Vertretern des GStA der DDR und denen der BRD oder Berlin (West) stattfindenden Gesprächen sowie in der Auswertung von Unterlagen und Dokumenten aus dem Operationsgebiet, die bei diesen Verhandlungen offiziell an die DDR übersandt oder übergeben wurden. Dazu gehören neben Mitteilungen und Außerungen der Organe der BRD und von Berlin (West) an Vertreter des GStA der DDR insbesondere Schreiben dieser Stellen, die Aussagen der Täter wiedergeben oder andere Informationen zur Sache beinhalten sowie beglaubigte Kopien von Untersuchungsdokumenten der betreffenden Justizorgane.